

Anlage 1 zur AVBWasserV

Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde Wiershop

Zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 gelten entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung Wiershop vom 29.11.2021 die nachstehenden „Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde Wiershop“ (Anlage 1) und die jeweils geltenden Tarife und Bedingungen (Anlage 2):

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die Gemeinde Wiershop (im Folgenden VU für Versorgungsunternehmen genannt) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes (im Folgenden Anschlussnehmer) ab. Dem Grundstückseigentümer stehen gleich, der Erbbauberechtigte oder ähnlich der Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümer, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- 1.3 Sind mehrere Personen Eigentümer eines versorgten Grundstückes (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), gelten Ziffer 1.1 und 1.2 entsprechend.
- 1.4 Der Antrag zur Herstellung des Anschlusses an die zentrale Wasserversorgung ist vom Grundstückseigentümer auf beim VU erhältlichen Vordrucken zu stellen. Mit Eingang des Antrages beim VU kommt der Anschlussvertrag zustande.

2. Art der Versorgung (§ 4 AVBWasserV)

- 2.1 Mit Beginn der Versorgung bzw. mit Meldung der Aufnahme der Versorgung kommt der Versorgungsvertrag zustande.
- 2.2 Das gelieferte Wasser wird nach Kubikmetern abgerechnet (Verbrauchsentgelt); daneben wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten erhoben. Landwirtschaftliche Betriebe, Gewerbeeinheiten, unbebaute Grundstücke und Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Gartenlauben, sind einer Wohneinheit gleichgestellt.
- 2.3 Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre wird ein monatlicher Mietpreis erhoben. Das gelieferte Wasser wird nach Kubikmetern

nach Rückgabe des Standrohres abgerechnet (Verbrauchsentgelt). Der Standrohrverleih erfolgt gegen Stellung einer Kautions.

3. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem VU bei Anschluss an das Leitungsnetz des VU bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- 3.3 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 22 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ} = \frac{0,22 * K}{\sum \text{WE}} * \text{WE}$$

In dieser Formel bedeuten:

K = Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen

WE = Anzahl der angeschlossenen/anzuschließenden Wohneinheiten

$\sum \text{WE}$ = Summe der angeschlossenen/anzuschließenden Wohneinheiten

- 3.4 Werden aufgrund einer Gesamtplanung neue Wohngebiete, Siedlungen oder dergleichen durch Bauträger erschlossen bzw. errichtet, kann ein Erschließungsvertrag abgeschlossen werden.

4. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 4.1 Der Hausanschluss endet hinter der Messeinrichtung.
- 4.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude erhält einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann das VU für jedes dieser Gebäude, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden. Näheres regelt die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde.
- 4.3 Der Hausanschluss wird durch das vom VU beauftragte Unternehmen, die Stadtwerke Geesthacht GmbH, hergestellt.

Weder der Anschlussnehmer, noch ein von ihm beauftragter Dritter, ist befugt, den Anschluss an die Versorgungsleitung vorzunehmen.

- 4.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem VU die tatsächlichen Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses zuzüglich einem Verwaltungskostenanteil von pauschal 5 %.
Das gleiche gilt für die Änderung von Hausanschlüssen, wenn diese vom Anschlussnehmer veranlasst wird oder infolge einer Erweiterung / Änderung der Kundenanlage erforderlich ist, und für die Installation und Beseitigung von Hausanschlüssen, die vorübergehenden Zwecken dienen.
- 4.5 Die Änderung oder Erweiterung ist auf beim VU erhältlichen Vordrucken zu beantragen.
- 4.6 Die Abtrennung nicht mehr benötigter Hausanschlüsse erfolgt auf schriftliche Anzeige des Anschlussnehmers zu Lasten des Anschlussnehmers.

5. Fälligkeit des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten (§ 27 Abs. 1 AVBWasserV)

- 5.1 Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden grundsätzlich nach Fertigstellung des Hausanschlusses mit Rechnungsstellung fällig (vgl. jedoch Ziffer 10.1).
- 5.2 Das VU ist berechtigt, den Baukostenzuschuss nach Antragstellung durch den Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen, wenn die Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich bereits erstellt sind.
- 5.3 Das VU ist berechtigt, die voraussichtlichen Hausanschlusskosten nach Antragstellung durch den Anschlussnehmer entsprechend dem Kostenvoranschlag der Stadtwerke Geesthacht GmbH in Rechnung zu stellen.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

- 6.1 Bauart, Material und Dimensionierung der Hausanschlussleitung und zugehöriger Anlagenteile werden vom VU in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer festgelegt.
- 6.2 Die Art, Zahl und Größe sowie der Anbringungsort der Messeinrichtungen (Wasserzähler) wird vom VU festgelegt. In der Regel lässt das VU einen Wasserzähler pro Hausanschluss installieren.
- 6.3 Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen erfolgt durch das VU.
- 6.4 Ein Druckminderer ist durch das VU einzubauen.
- 6.5 Nicht genutzte Leitungen müssen von der Hausinstallation getrennt werden.

- 6.6 Nach Fertigstellung der Rohrinstallation ist eine Druckprobe auszuführen und die Leitung zu spülen. Die Durchführung der Abnahme bleibt dem VU vorbehalten.
- 6.7 Für die Hausinstallation sind die einschlägigen technischen Vorschriften (DIN-Normen, TRWI des DVGW) zu beachten und einzuhalten.

7. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

- 7.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV) kann von der Bezahlung der fälligen Beträge für den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 7.2 Die Kosten der Inbetriebsetzung werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so hat der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen die dem VU entstandenen Kosten zu erstatten.
- 7.4 Für die vom Anschlussnehmer verlangte Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme einer Anlage oder eines Anlagenteiles hat der Anschlussnehmer den tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

8. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 24 f. AVBWasserV)

- 8.1 Der Wasserzähler wird in der Regel einmal im Jahr (zum Jahreswechsel) abgelesen. Der Verbrauch wird dementsprechend in der Regel jährlich abgerechnet. Der Anschlussnehmer ist an das vom VU für die Kundenanlage festgelegte Abrechnungsjahr gebunden.
- 8.2 Bis zur Jahresabrechnung sind vier gleiche Abschlagszahlungen zu den vorgegebenen Terminen zu leisten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Sofern eine Jahresabrechnung nicht erstellt werden kann, sind die Abschlagszahlungen weiterhin analog des letzten Abschlagsrhythmus solange zu entrichten bis eine Endabrechnung erstellt wurde.

Das VU kann nach entsprechender öffentlicher Bekanntgabe auch in kürzeren bzw., soweit der Zeitraum von einem Jahr nicht wesentlich überschritten wird, in längeren Zeitabschnitten abrechnen.

Die Abschlagszahlung richtet sich nach dem durchschnittlichen Jahresverbrauch des Anschlussnehmers im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw., wenn eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Jahresverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer.

Die für das Abrechnungsjahr festgesetzten Abschlagszahlungen werden bei der Jahresabrechnung berücksichtigt.

- 8.3 Das durch den Wasserzähler erfasste Wasser hat der Anschlussnehmer auch dann zu bezahlen, wenn es infolge von Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund ungenutzt abläuft.

9. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)

- 9.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem vom VU angegebenen Kalendertag fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 9.2 Für jede Mahnung von Rechnungen oder Abschlagszahlungen wird eine Mahngebühr erhoben.
- 9.3 Jede Sperrung wird nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 9.4 Wird eine Anlage gesperrt und wieder geöffnet, ist der Kostenerstattungsbetrag sofort fällig.

10. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung (§ 33 AVBWasserV)

- 10.1 Vor der Wiederaufnahme der Wasserlieferung hat der Anschlussnehmer alle rückständigen Rechnungsbeträge zuzüglich der angefallenen Aufschläge (Mahnkosten, Sperrung der Anlage) zu bezahlen.
- 10.2 Wird auf Wunsch des Anschlussnehmers ein bestehender Hausanschluss, über den zurzeit kein Wasser bezogen wird, durch Einbau eines Wasserzählers für die Wasserabgabe freigegeben, so erstattet der Anschlussnehmer hierfür die tatsächlichen Kosten. Gleiches gilt bei der Neuaufstellung eines Zählers.

11. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zugerechnet.

12. Auskünfte

Das VU, das ebenfalls die Schmutzwasserbeseitigungsanlage betreibt, ist berechtigt, die bezogene Wassermenge des Anschlussnehmers für die Berechnung der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren weiter zu verwenden.

13. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des VU den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

14. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

14.1 Der Bezug von Bauwasser ist vor Beginn der Bauarbeiten beim VU zu beantragen.

Der Antragsteller hat dem VU alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten.

Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen als Feuerlöschzwecken entnommen, sind hierfür Standrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Diese werden vom VU vermietet.

14.2 Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung dem VU oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

15. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Wiershop, den 13.12.2021

Hans Ulrich Jahn
Bürgermeister